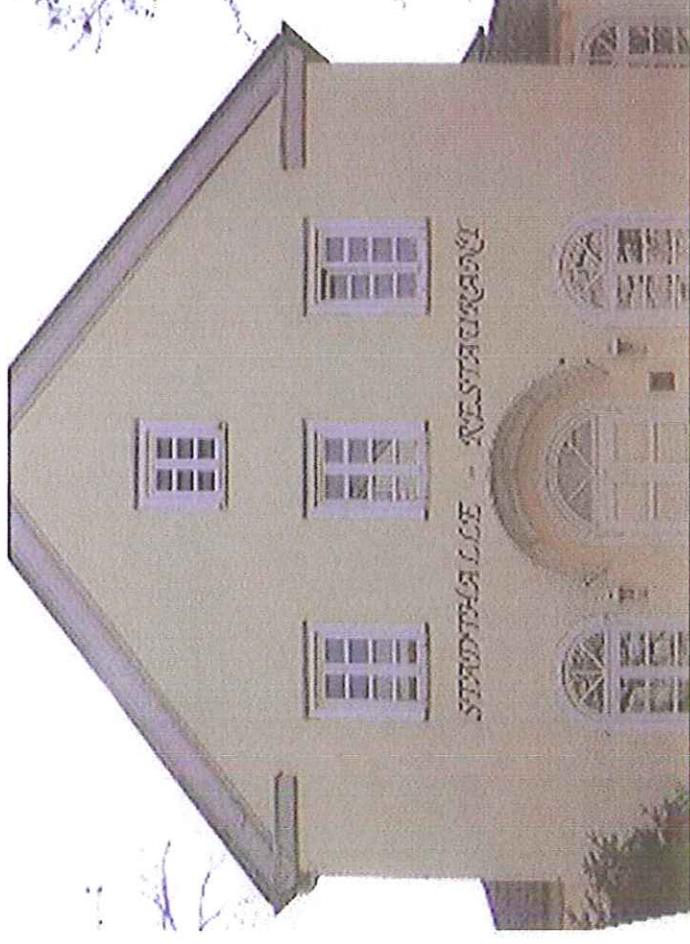


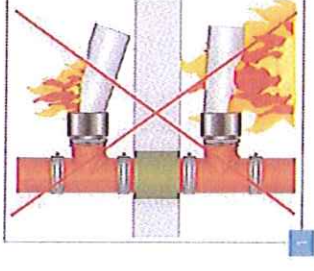
Brandschutztechnische Ertüchtigung



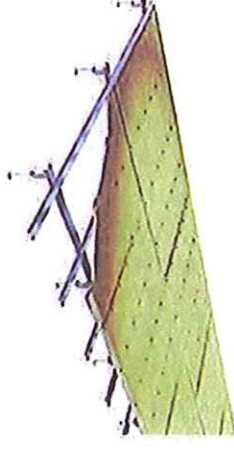
Stadthalle Melsungen

Ertüchtigungspunkte

- Türen mit Brandschutzanforderungen
- Brandschutztechnische Einhausung von Lüftungs- und Leitungsanlagen

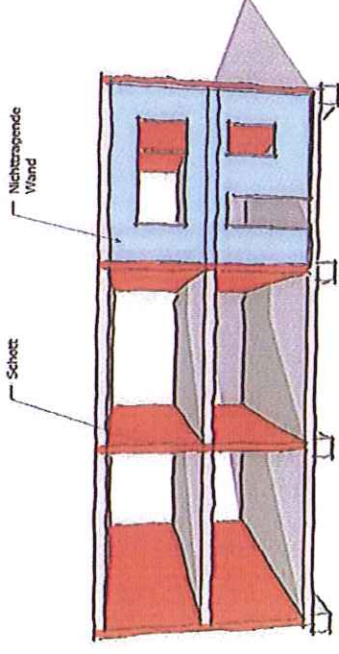


- Deckenertüchtigung F90 im
 - Küchenbereich (Neue Unterdecke)
 - Angrenzendes Lager an Küche (Neue Unterdecke)
 - Gastraum / Foyer



Ertüchtigungspunkte

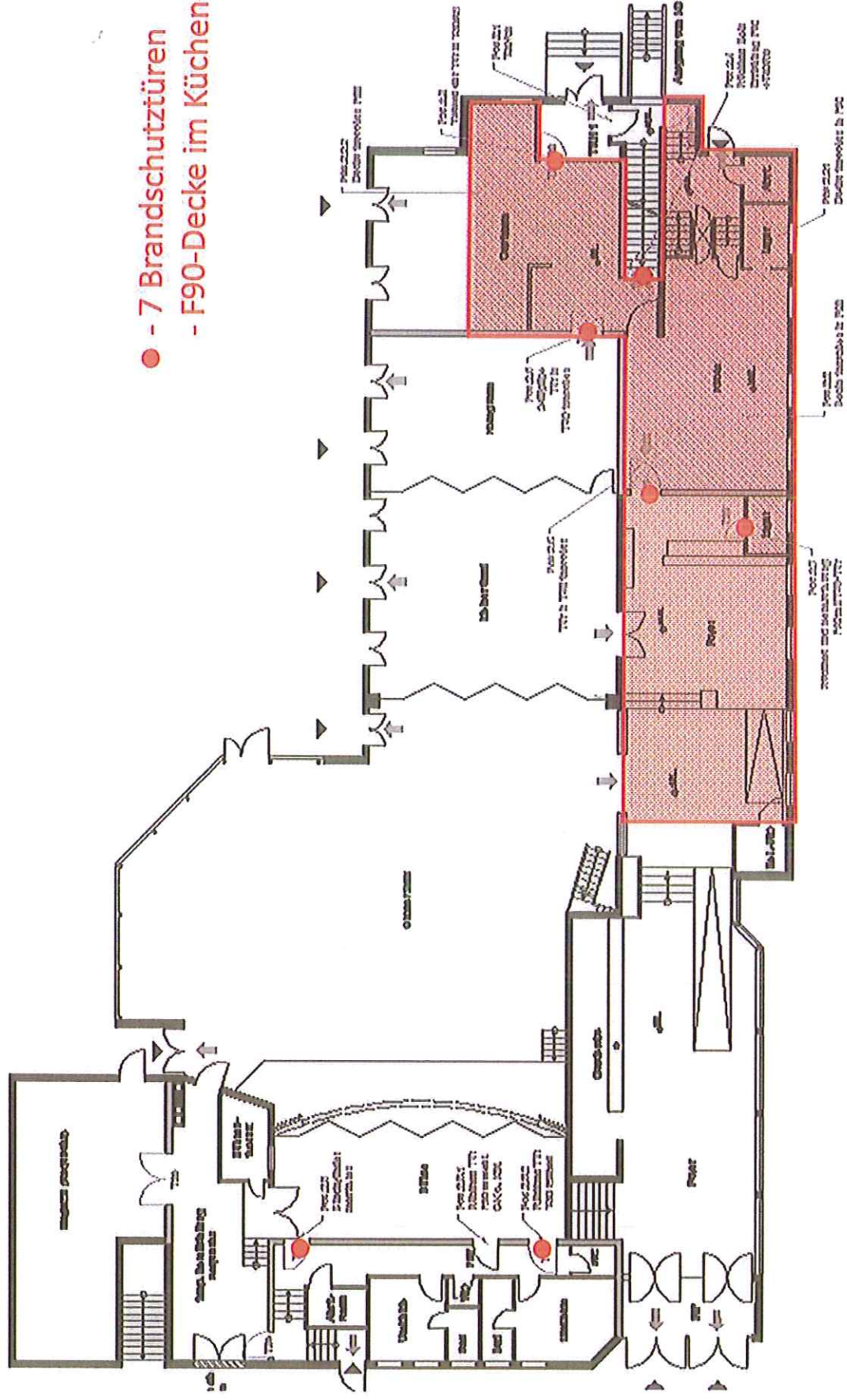
- Wände und Wandverkleidungen
 - Überprüfen /entfernen / ertüchtigen
 - Wandanschlüsse (Trennwände)
- Haustechnische Anlagen
 - Rauchabzug (Treppenraum)



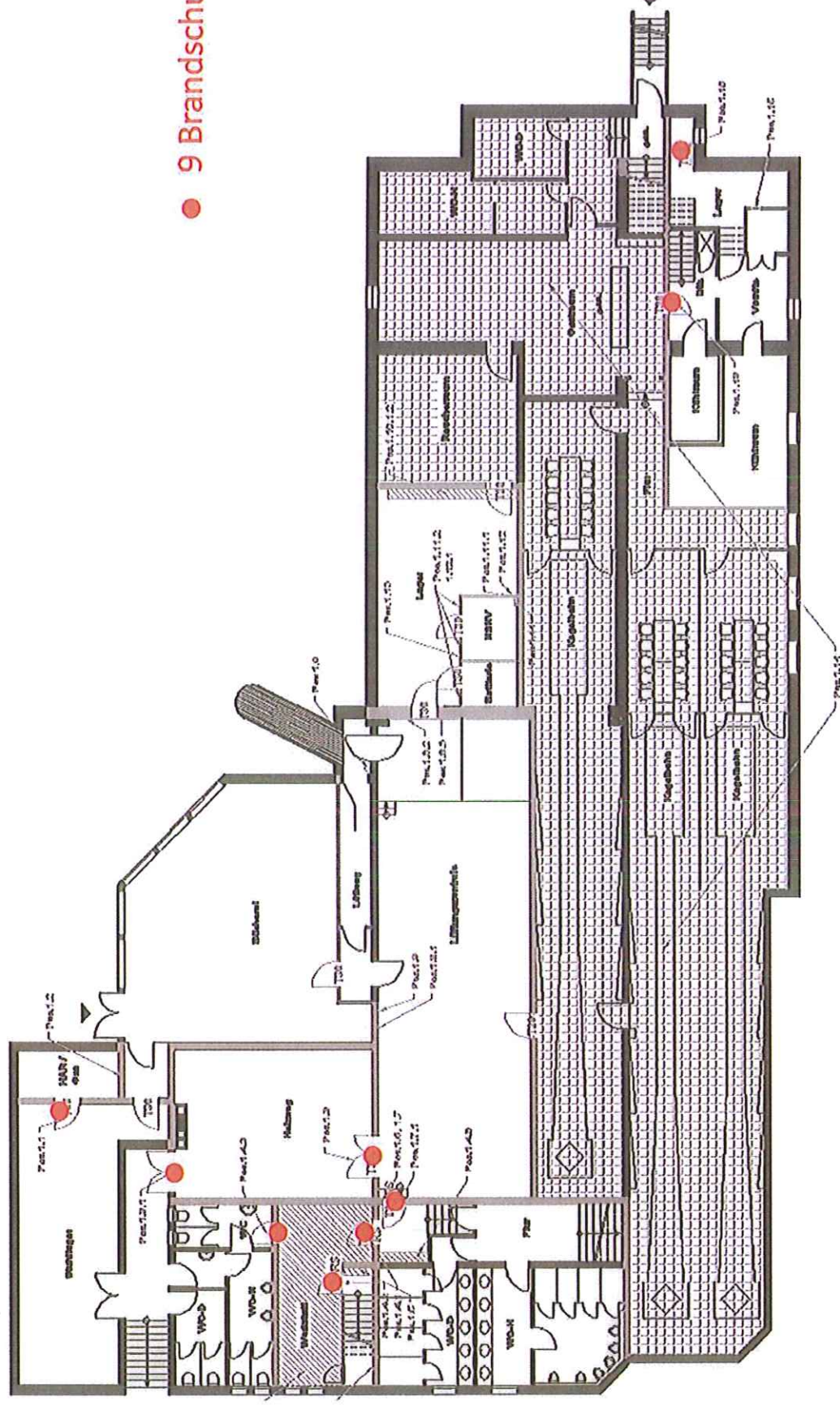


Geschossübersicht Erdgeschoss

- - 7 Brandschutztüren
- F90-Decke im Küchen-/Foyerbereich

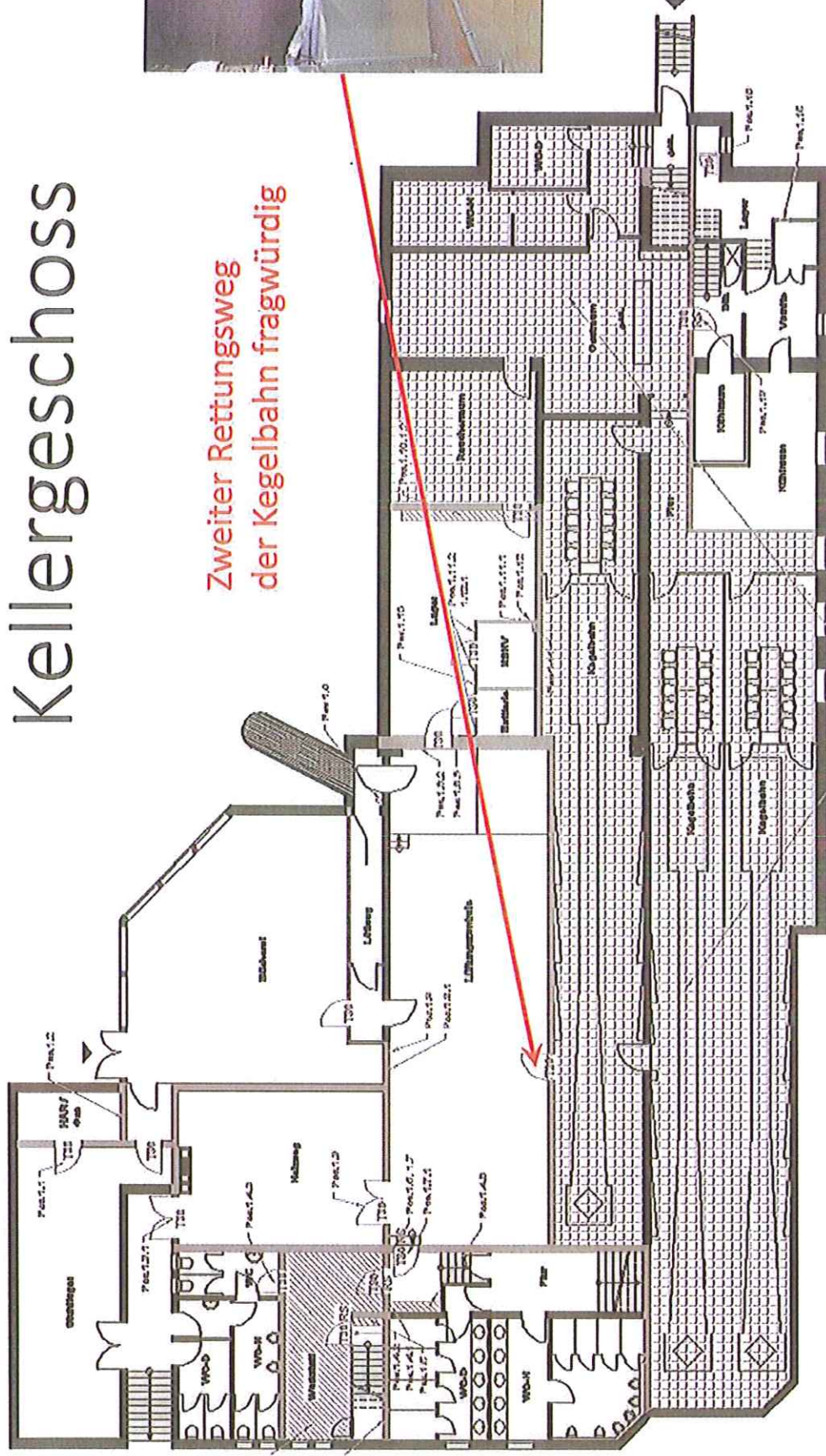


Geschossübersicht Kellergeschoss

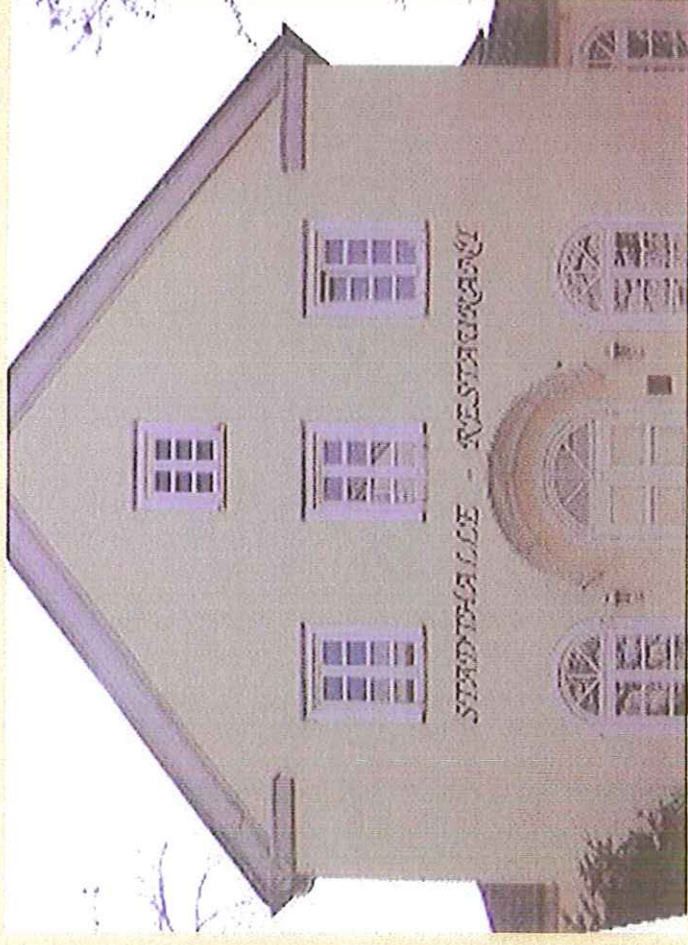


Kellergeschoss

Zweiter Rettungsweg
der Kegelbahn fragwürdig



Haustechnische Ertüchtigung



Stadthalle Melsungen

Konzept für die Sanierung der Stadthalle Melsungen

Rotenburger Str. 10-12

auf der Grundlage von Bestandsplänen, Ortsbesichtigungen und
Termine mit dem Architekturbüro A1

Heizungsinstallation

Istzustand

- Wärmeerzeugung 2009 neu mit Brennwerttechnik
- Wärmeverteilung, Heizflächen und Brandschutz entsprechend der letzten Sanierung von 1977
- Stadthalle, kleiner Saal, großer Saal sowie College-Raum erfolgt die Beheizung ausschließlich über die Lüftungstechnik
 - Bei tiefen Außentemperaturen nicht ausreichend beheizt (unter -5°C)
 - Sehr hoher Energieaufwand
 - Sehr schlechter Wirkungsgrad

Handlungsbedarf

- Grundbeheizung von einer lufttechnischen Beheizung auf statische Heizflächen für die Säle umstellen
- Erneuerung der Heizflächen für die Küche und der Gasträume aus hygienischen Gründen
- Brandschutztechnische Einrichtungen für die Heizungsinstallation

Lüftungsinstallation

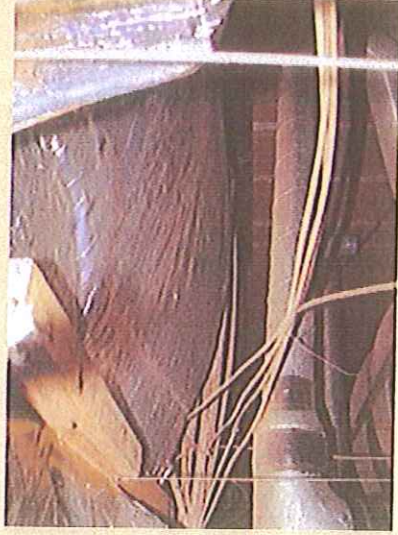
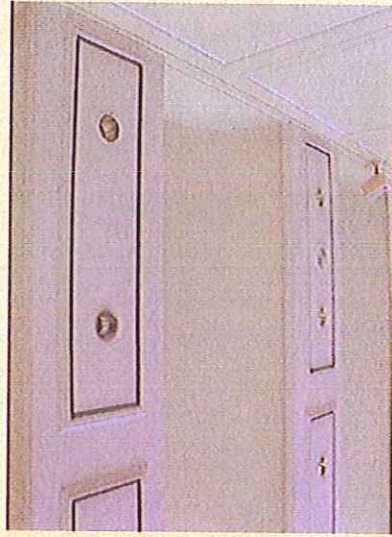
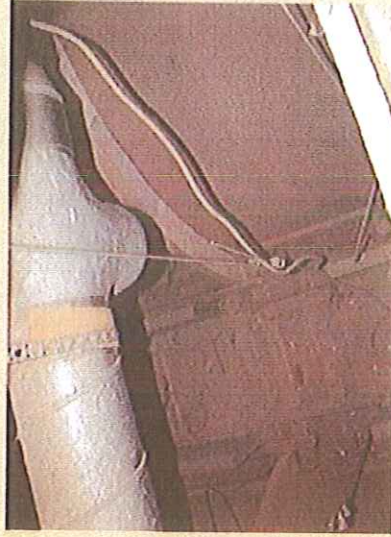
Istzustand

- Lüftungsgeräte in der Technikzentrale saniert
Zuluft Küche neu,
Lüftungsgerät Säle und Gastro neu
- Hinter der Technikzentrale liegende Lüftungsleitungen, Regeleinrichtungen, brandschutztechnische Einrichtungen und Luftauslässe entsprechen dem Zustand des Baujahres bzw. der letzten Sanierung von 1977
- Die Brandschutzklappen sind nicht prüffähig und gewährleisten nicht die brandschutztechnischen Anforderungen

Lüftungsinstallation

- Luftkanalnetz hygienisch bedenklich, nicht reinigbar wegen fehlender Revisionsmöglichkeiten, teilweise nicht funktionsfähige Regelungseinrichtungen (Entspannerboxen)
- Absaugung der Abluft über Luftraum mit Schattenfugen im Jahr 1977 ausgeführt. Jedoch ist der Luftraum vollkommen undicht mit Verbindung zur Außenluft, deshalb bildet sich keine definierte Luftströmung im Raum.
- Energetisch bedenklich, da die Außenluft über Fugen angesaugt wird.

Lüftungsinstallation Istzustand



Lüftungsinstallation

Handlungsbedarf

- Neuinstallation der gesamten Lüftungstechnik (Luftkanalsystem, Luftauslässe)
- Neuinstallation der gesamten Abluftanlage Küche (Küchenhauben)
- Regelungstechnische Einrichtungen der Küche, Säle und Gasträume
- Brandschutztechnische Einrichtungen für die Lüftungsinstallation

Versammlungsstätten

Das Gebäude wird (ist) als Versammlungsstätte baurechtlich klassifiziert.

Die erforderlichen Prüfungen nach TP-rüVO –Hessen- können auf Grund des Zustandes der Brandschutzklappen zur Zeit nicht durchgeführt werden.

Das Gebäude ist aus baurechtlicher Sicht nicht nutzbar.

TP-rüVO - Technische Prüfverordnung

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden:
- Hessen -

Vom 18. Dezember 2006
(GVBl. Nr. 25 vom 29.12.2006 S. 745)
Gl.-Nr.: 361-115

Aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in

1. Hochhäusern,
2. Verkaufsstellen, deren Verkaufsfläche und Ladenstraßen mehr als 2000 m² Brutto-Grundfläche haben,
3. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder insgesamt bei gemeinsamen Rettungswegen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege,
4. Krankenhäusern,
5. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 400 Besucherplätzen und Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gasbetten,
6. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen,
7. Gängen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m² einschließlich der Verkehrsflächen und
8. sonstigen Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung, soweit die Prüfung zur Gefährdabwehr erforderlich und nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 17 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall ungeordnet worden ist.

Sanitärinstallation

Istzustand

- Abwasserleitungsnetz ist marode und von Reparaturen gekennzeichnet
 - Insbesondere Küche und Restaurant
- Gasinstallationen entsprechen nicht den Sicherheits-technischen Anforderungen

Handlungsbedarf

- Bei Umplanung der Küche ist ein neues Wasserleitungsnetz erforderlich
- Gasinstallationen mit den heutigen notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen für Küchen
- Brandschutztechnische Einrichtungen für die Sanitärinstallation